

Bundesgesetzblatt

9

Teil I

1953	Ausgegeben zu Bonn am 14. Januar 1953	Nr. 2
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
13. 1. 53	Gesetz über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken	9
12. 1. 53	Gesetz über die Gewährung von Zuwendungen an Kriegsopter und Angehörige von Kriegsgefangenen	10
11. 1. 53	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	11

Gesetz über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken.

Vom 13. Januar 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung des Apothekenwesens darf die Erlaubnis oder die Berechtigung zur Errichtung einer Apotheke nur auf Grund der Bestimmungen erteilt werden, die am 1. Oktober 1945 in den einzelnen Ländern des Bundesgebietes galten.

§ 2

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und tritt sechs Monate nach diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anderweitig geltenden landesrechtlichen Vorschriften finden nur für die Dauer dieses Gesetzes keine Anwendung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 13. Januar 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Gesetz über die Gewährung von Zuwendungen an Kriegsofopfer und Angehörige von Kriegsgefangenen.

Vom 12. Januar 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Empfänger laufender Versorgungsbezüge oder Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) oder nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262) erhalten eine Zuwendung

- a) mit den laufenden Bezügen für den Monat Januar 1953 in Höhe der Hälfte der Gesamtbezüge, die für den Monat Dezember 1952,
- b) mit den laufenden Bezügen für den Monat

Juni 1953 in Höhe der Hälfte der Gesamtbezüge, die für diesen Monat

zu zahlen sind. Die Zuwendungen dürfen weder übertragen, verpfändet oder gepfändet noch auf sonstige Leistungen angerechnet werden.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 12. Januar 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Vertriebene
Dr. Lukaschek

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern
und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 11. Januar 1953.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 22. bis 24. Februar 1953 und in der Zeit vom 8. bis 10. März 1953 in Köln stattfindende „Internationale Kölner Messe Frühjahr 1953“;
2. die in der Zeit vom 9. bis 19. April 1953 in München stattfindende „5. Deutsche Handwerksmesse“.

Bonn, den 11. Januar 1953.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Änderung und über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Durchführung eines statistischen Eilberichts über den Auftragseingang in wichtigen Industriezweigen im Bundesgebiet. Vom 29. Dezember 1952.	2 6. 1. 53	1. 1. 53
Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Unteren Hunte; hier: Durchfahren der Eisenbahnbrücke Oldenburg/Drielake (Vorläufige Regelung). Vom 23. Dezember 1952.	4 8. 1. 53	1. 1. 53

Gebundene Bände

In Kürze lieferbar:

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1952

Halbleinenband, Rücken mit Goldschrift, Preis DM 25.— zuzüglich DM 1.— Porto- und Verpackungsspesen

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1952

Halbleinenband, Rücken mit Goldschrift, Preis DM 25.— zuzüglich DM 1.— Porto- und Verpackungsspesen

Sofort lieferbar:

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1951

Halbleinenband, Rücken mit Goldschrift, Preis DM 25.— zuzüglich DM 1.— Porto- und Verpackungsspesen

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1951

Halbleinenband, Rücken mit Goldschrift (ohne Anlagenbände I—III — GATT —), Preis DM 8.— zuzüglich DM 0.50 Porto- und Verpackungsspesen

Bundesgesetzblatt Jahrgänge 1949 und 1950

(in einem Band gebunden), Halbleinenband, Rücken mit Goldschrift, Preis DM 25.— zuzüglich DM 1.— Porto- und Verpackungsspesen

Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947—1949 (WiGBL.) Sammelband

Halbleinenband, Preis DM 12.— zuzüglich DM 0.60 Porto- und Verpackungsspesen

Reichsgesetzblatt Teil I Jahrgang 1945

Halbleinenband, Rücken mit Goldschrift, Preis DM 4.75 zuzüglich DM 0.50 Porto- und Verpackungsspesen

Einbanddecken

für die Jahre 1949/1950, 1951 und 1952

(Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift)

BUNDESGESETZBLATT, Bonn 1, Postfach

Postscheck-Konto: „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH-Bundesgesetzblatt“ Köln 399

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. **Verlag:** Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. **Druck:** Bundesdruckerei, Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. **Bezugspreis:** vierteljährlich für Teil I = DM 4.—, für Teil II = DM 3.— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10). — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399.